

Aushangpflichtige Gesetze 2021

Das Arbeitsschutzrecht verpflichtet den Arbeitgeber, alle Beschäftigten über diese Rechte zu informieren, indem sie die aushangspflichtigen Gesetze an geeigneten und allgemein zugänglichen Orten im Unternehmen bzw. in der Einrichtung aushängen oder auslegen.

Die Aushangpflichtigen Gesetze und Rechtsverordnungen müssen dem Arbeitnehmer frei zugänglich auf Papier oder in elektronischer Form bereitgestellt werden. Der Arbeitgeber sollte jeden Mitarbeiter ausdrücklich darauf hinweisen, diese Gesetze in Zukunft zu berücksichtigen.

Die Bekanntmachung ausschließlich in elektronischer Form ist dann möglich, wenn sichergestellt wird, dass alle Arbeitnehmer die entsprechenden Vorschriften ohne besondere Anstrengung an frei zugänglichen Computern zur Kenntnis nehmen können.

Die nachfolgenden Vorschriften müssen von allen Betrieben, unabhängig von der Branche bekanntgegeben werden:

- [Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz](#) (AGG)
- [Arbeitsgerichtsgesetz](#) (ArbGG)
- [Arbeitsschutzgesetz](#) (ArbSchG)
- [Arbeitssicherheitsgesetz](#) (ASiG)
- [Arbeitsstättenverordnung](#) (ArbStättV)
- [Arbeitszeitgesetz](#) (ArbZG)
- [Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz](#) (BEEG)
- [Unfallverhütungsvorschrift Grundsätze der Prävention](#) (DGUV Vorschrift 1)

- [Heimarbeitsgesetz](#) (HAG)
- [Jugendarbeitsschutzgesetz](#) (JArbSchG)
- [Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung](#) (JArbSchUV)
- [Kinderarbeitsschutzverordnung](#) (KindArbSchV)
- [Ladenschlussgesetz](#) (LadSchlIG)
- [Mutterschutzgesetz](#) (MuSchG)
- [Verordnung über den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen](#) (SonntagsVerkVO)

Der vollständige Text der genannten Vorschriften befindet sich auf den Internetseiten des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und wird dort kostenfrei zur Einsicht und zum Download angeboten.

<https://www.gesetze-im-internet.de/>



Freiwillige Aushänge:

Daneben besteht die Möglichkeit, freiwillige Aushänge vorzunehmen. Grenze hierfür ist das Allgemeine Persönlichkeitsrecht der Arbeitnehmer oder Dritter. Außerdem darf der Aushang nicht zu einer Missachtung der Fürsorgepflicht oder der betriebsverfassungsrechtlichen vertrauensvollen Zusammenarbeit führen.

Verstöße gegen die Aushangpflicht:

Kommt der Arbeitgeber seiner Aushangpflicht nicht nach, können unterschiedliche Folgen eintreten. Der Arbeitgeber kann sich schadensersatzpflichtig machen, wenn der Verstoß gegen eine Aushangpflicht ursächlich für den Eintritt eines Schadens geworden ist. Bei den meisten Vorschriften stellt eine Verletzung der Aushangverpflichtungen eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld belegt werden kann. Sind betriebsverfassungsrechtliche Regelungen betroffen, können Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche bestehen; Verstöße im Zusammenhang mit Wahlen können eine Anfechtbarkeit der Wahl zur Folge haben.

Quelle: www.ihk-koeln.de